

Eing. 20. JAN. 1956
Zi.: 157 Gem. Lohn.-A.
u. Beruf. Aussch.

A N T R A G

der Abgeordneten Rösch, Grünzweig, Wiesmayr, Dr. Brezovszky, Mondl, Graf, Binder, Marsch, Peyerl, Bieder und Genossen,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. März 1951, LGB1.Nr. 9/1951 über die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (N.ö. Landarbeiterkammerwahlordnung).

Der Landtag wird sich in nächster Zeit mit der Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1950, LGB1.Nr. 49/1950, über die Errichtung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (n.ö. Landarbeiterkammergesetz), zu befassen haben, weil der Paragraph 26 Abs. 1 leg.zit. verfassungswidrig ist und saniert werden muß. Aber auch die Absätze 1 und 6 des § 2 dieses Gesetzes sind verfassungsrechtlich bedenklich, weil hier der Landesgesetzgeber unzulässigerweise in den Gesetzgebungsbereich des Landes Wien eingegriffen hat.

Die genannten Absätze werden daher voraussichtlich auch eine Änderung erfahren müssen. Damit würden aber eine Reihe von Normen der N.ö. Landarbeiterkammerwahlordnung obsolet werden, soweit sich diese auf die Einrichtung einer Wahlkommission am Amtssitz der Landesregierung beziehen und wären daher die §§ 3, 6, 7, 15, 18, 19, 21, 31, 36, 38 und 55 entsprechend abzuändern, bzw. hätte der § 54 zur Gänze zu entfallen. Ebenso könnten die verfassungsmäßig bedenklichen Strafbestimmungen der §§ 16 Abs.2 und 22 Abs.2 jeweils letzter Satz, in Wegfall kommen. Da, wie oben dargelegt, sich eine Novellierung der N.ö. Landarbeiterkammerwahlordnung ohne dies als notwendig erweisen dürfte, sollte die Gelegenheit benützt werden, um auch eine Reihe anderer Änderungen vorzunehmen, die geeignet wären, eine Verbesserung der bisherigen Vorschriften in verschiedener Richtung herbeizuführen.

Die Erfassung der Wahlberechtigten ist bisher in einer unbefriedigenden Form dahingehend geregelt, daß die Wahlberechtigten selbst nur im Wege des Einspruchsverfahrens auf ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einfluß nehmen konnten und außerdem nach den derzeitigen Normen wohl die Gemeinde, in der der Betrieb gelegen

ist, das Wählerverzeichnis anzulegen hat, doch niemand für die Richtigkeit der Angaben, die dem Wählerverzeichnis zugrunde liegen, verantwortlich ist. Wie nach dem Wählerevidenzgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243/1960 und im übrigen auch nach der Landarbeiterkammerwahlordnung anderer Bundesländer, sollen daher in Zukunft Wähleranlageblätter, die von den Wahlberechtigten auszufüllen und zu unterfertigen sind, eingeführt werden. Überdies soll die Erfassung der Wahlberechtigten nicht mehr durch die Gemeinde, in der der Betrieb gelegen ist, sondern durch die Wohnortgemeinde erfolgen. Durch diese vorgeschlagenen Änderungen werden neue Vorschriften erforderlich, andere gegenstandslos. Die §§ 14 und 15 wären daher entsprechend zu ändern, bzw. die Einfügung der §§ 14 a, 15 a, 15 b und 15 c erforderlich.

Schließlich soll die Stimmenabgabe den Wahlberechtigten durch die Einführung eines amtlichen Stimmzettels erleichtert werden. Der amtliche Stimmzettel hat sich bereits allgemein durchgesetzt und als zweckmäßig erwiesen. Sowohl nach der Nationalratswahlordnungs-Novelle 1958, BGBl. Nr. 7/1959, als auch nach den Landarbeiterkammerwahlordnungen der Bundesländer Salzburg, Steiermark und Kärnten, ist der amtliche Stimmzettel eingeführt.

Nach Zl. 835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP, hat außerdem der Ausschuß für Soziale Verwaltung am 5. Juli 1965 eine EntschlieÙung einstimmig angenommen, nach der der Herr Bundesminister für Soziale Verwaltung ersucht wird, durch eine Änderung der Verordnung des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 30. Mai 1959, über die Erlassung der Wahlordnung für die Wahl der Kammerräte in die Kammer für Arbeiter und Angestellte, dafür Sorge zu tragen, daß ab den nächsten Arbeiterkammerwahlen die Verwendung eines amtlichen Stimmzettels verpflichtend vorgeschrieben wird. Die N.ö. Landarbeiterkammerwahlordnung soll daher ebenfalls entsprechend abgeändert werden. Aus diesem Grunde ergibt sich die Notwendigkeit der Einfügung neuer Normen bzw. der Abänderung und Ergänzung der §§ 30, 38, 40, 46, 47, 48, 49 und 52.

Die bisherigen Bestimmungen über die Listenkoppelung haben sich in der Praxis als nicht notwendig erwiesen. Im Zusammenhang mit der Einführung des amtlichen Stimmzettels führen sie außerdem zu Schwierigkeiten und hätten deshalb gleichfalls zu entfallen. Dies bedingt Abänderungen im § 26 bzw. den Entfall des § 50.

Der unzeitgemäß gewordene Strafsatz aus dem Jahre 1950, nämlich die Geldstrafe bis zum Höchstausmaß von S 300,- sollte im Ausmaß bis zu S 3.000,- erhöht und die Ersatzfreiheitsstrafe, mit dem einheitlichen Ausmaß bis zu vier Wochen bestimmt und dadurch eine bessere Relation der beiden Strafarten zueinander herbeigeführt werden. Durch die beantragte Änderung der N.ö. Landarbeiterkammerwahlordnung ergaben sich auch Änderungen der Anlagen.

Da die Wahlen zur N.ö. Landarbeiterkammer voraussichtlich Mitte Juni stattfinden werden und für die Abwicklung des Wahlverfahrens bis zum Wahltag eine Zeitspanne von zirka 2 Monaten erforderlich ist, und überdies die Einspruchsfrist der Bundesregierung gemäß Artikel 98 Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes, in der Fassung von 1929 berücksichtigt werden muß, andererseits für einen Teil der vorgeschlagenen Abänderungen die Beschlußfassung der Regierungsvorlage, mit welcher Bestimmungen des n.ö. Landarbeiterkammergesetzes abgeändert werden sollen (Ltg.Zl. 154), ^{präjudiziell ist} erweist sich die Behandlung der oben vorgeschlagenen Änderungen als dringlich.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 7. März 1951, LGB1.Nr. 9/1951 über die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (N.ö. Landarbeiterkammerwahlordnung) samt beigeschlossenen Anlagen abgeändert und ergänzt wird, wird genehmigt.

- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderlich zu veranlassen.
- 3.) Gemäß § 25 Abs.3 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich wolle der vorliegende Antrag dem Gemeinsamen Landwirtschafts-Ausschuß und Verfassungs-Ausschuß zur Beratung zugewiesen werden.